

Gemeinde Rastow

Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rastow II" der Gemeinde Rastow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Projekt-Nr.: 31301-00

Fertigstellung: November 2023

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Ing. Ralf Zarnack
Stadt- und Regionalplaner

Bearbeitung: Charlotte Foisel
M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Sabine Lichtnau
M.Sc. Landschaftsökologie



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greitswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greitswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	3
1.3	Begriffserläuterungen	5
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	7
3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	10
4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	10
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	10
4.2	Datengrundlagen.....	11
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	12
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	12
5.2	Relevanzprüfung Brutvögel	17
5.3	Relevanzprüfung Rastvögel	18
6	Konfliktanalyse	19
6.1	Europäische Vogelarten	20
6.1.1	Baumpieper.....	20
6.1.2	Feldlerche	22
6.1.3	Heidelerche.....	25
6.1.4	Mäusebussard	27
6.1.5	Neuntöter	29
6.1.6	Schwarzkehlchen.....	32
6.1.7	Weißstorch.....	35
6.1.8	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze	38
6.1.9	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland	40
7	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit.....	43
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	43
7.2	Zusammenfassung und Fazit	44
8	Quellenverzeichnis	44

8.1	Literatur	44
8.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	12
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Brutvogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	18
Tabelle 4:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rastvogelarten (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	19
Tabelle 5:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (rot umrandet)	8
Abbildung 2:	Der Untersuchungsraum mit angrenzenden Schutzgebieten und Weißstorchhorst in Rastow	10

Anhang

Anlage 1: „Endbericht Amphibienkartierung 2021“, C. Foisel, 2022.

Anlage 2: „Bericht zur Brutvogelkartierung 2021“, R. Neumann, A. Kehl, 2022

Anlage 3: „Endbericht Fledermauskartierung 2021/22 (Baumhöhlenkartierung)“, C. Foisel, S. Ehlers, 2022

Anlage 4: „Endbericht Reptilienkartierung 2021“, C. Foisel, 2022.

1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rastow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Rastow II“.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

(1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 (Abs. 7 BNatSchG) können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
 - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
 - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikan-

- ten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
 - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
 - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
 - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
 - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essentielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
 - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
 - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.

- Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
 - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim nördlich von Ludwigslust in der Gemeinde Rastow und hier südlich der Fahrbinde Straße. Im Osten grenzt der Plangebiet an die Gleise der Bahnlinie Dömitz-Wismar, im Süden grenzen Waldflächen und im Norden sowie Westen Grünland-/Ackerflächen an (siehe nachfolgende Abbildung).

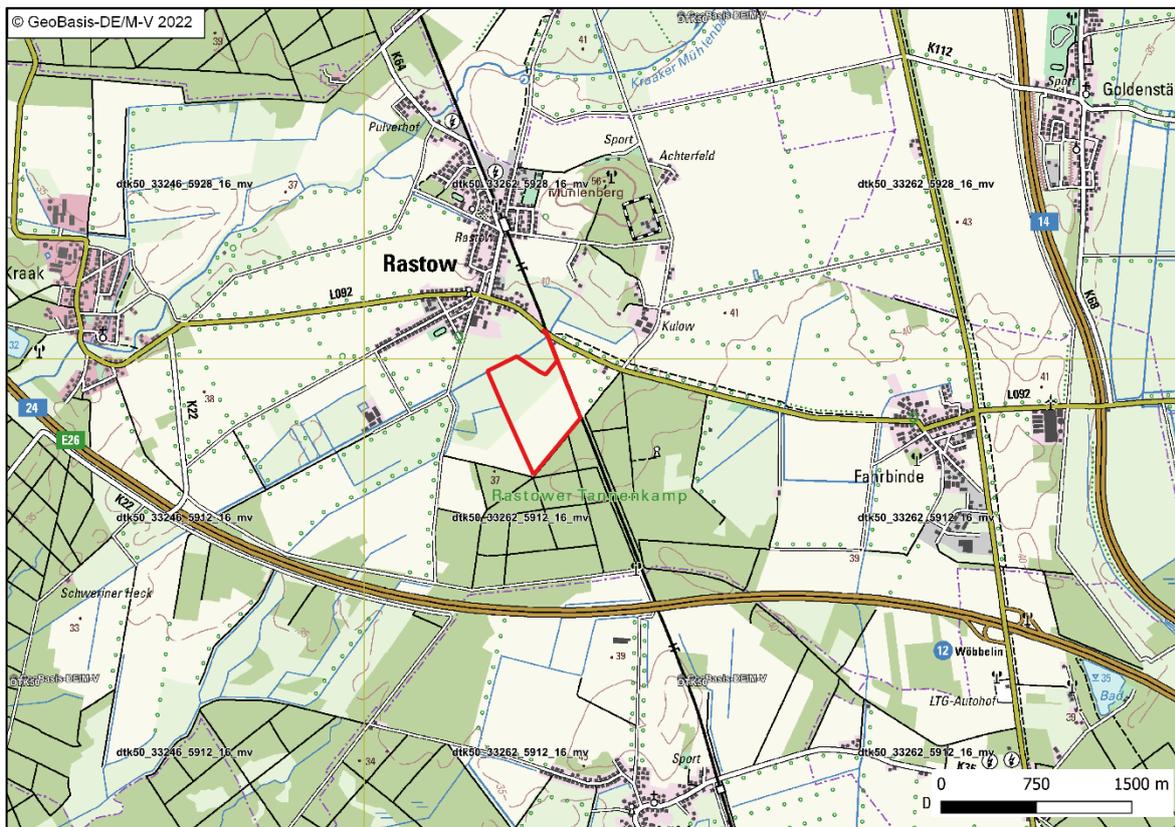


Abbildung 1: Lage des Vorhabens und Abgrenzung des Plangebietes (rot umrandet)

Die Modulfelder sollen südlich der Ortslage Rastow errichtet werden, verteilt auf einem EEG-vergütungsfähigen 110 m-Korridor entlang der Bahnlinie Dömitz-Wismar und direkt anschließend auf förderfreien Flächen. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes lässt sich bei vollständiger Ausnutzung der Belegungsfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 40,57 MWp errichten. Die Sonnenkollektoren werden in verschattungsfreien Abständen auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt nach derzeitigen Stand der Technik ca. 2,50 m bis maximal 3,00 m. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt; für die Gründung kommen Ramppfähle aus Stahl zum Einsatz, die je nach Untergrund zwischen 2,00 m und 2,50 m in den Boden versenkt werden. Fundamente sind nicht erforderlich. Die Montage der Modultische erfolgt dann auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit PV-Elementen belegt und verkabelt.

Neben den Modultischen gehören zur Photovoltaik-Freiflächenanlage auch die für den Betrieb der Anlage notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Einfriedungen und Sicherheitsüberwachungssysteme sowie technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung elektrischer Energie.

Die von den Solarmodulen überschirmte Fläche soll extensiv bewirtschaftet werden. Vorhabenbedingt werden keine Gehölze entfernt.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenbeanspruchungen: <ul style="list-style-type: none"> - Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen - Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb PV-Flächen, Zuwegungen zum SO, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen - Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel - optische, akustische und stoffliche Emissionen <ul style="list-style-type: none"> - Erschütterungen, Vibrationen und Kollisionen durch Baustellenverkehr - Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten - Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb - optische Wirkungen durch Baupersonal
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit
anlagebedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenbeanspruchung <ul style="list-style-type: none"> - Zuwegung zu dem PV-Feld auf wasserdurchlässigen Wegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes - Flächenbeanspruchung durch Metallpfosten für die Modultische sowie durch die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen - Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funktionaler Flächenverbrauch - Beschattungseffekte, Effekte auf Bodenwasserhaushalt und Mikroklima - Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche im Zuge der Flächenbewirtschaftung - optische Wirkungen <ul style="list-style-type: none"> - Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung - funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt - Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisierung des reflektierten Lichtes - vertikale Hindernisse im Luftraum <ul style="list-style-type: none"> - durch in Reihen angeordnete Tracker in der Offenlandschaft
Dauer der Wirkung: dauerhaft
betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> - Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen - Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.) - Tierverluste durch Flächenbewirtschaftung (insb. Mahd) - sonstige Emissionen <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) - elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)
Dauer der Wirkung: dauerhaft

3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Plangebiet und seinem 300 m-Umfeld zusammen. Es grenzt westlich an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ und liegt 450 m westlich des EU-Vogelschutzgebietes DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“. Etwa 100 m nördlich des Untersuchungsraumes befindet sich ein Weißstorchhorst in der Ortschaft Rastow (siehe nachfolgende Abbildung 2).

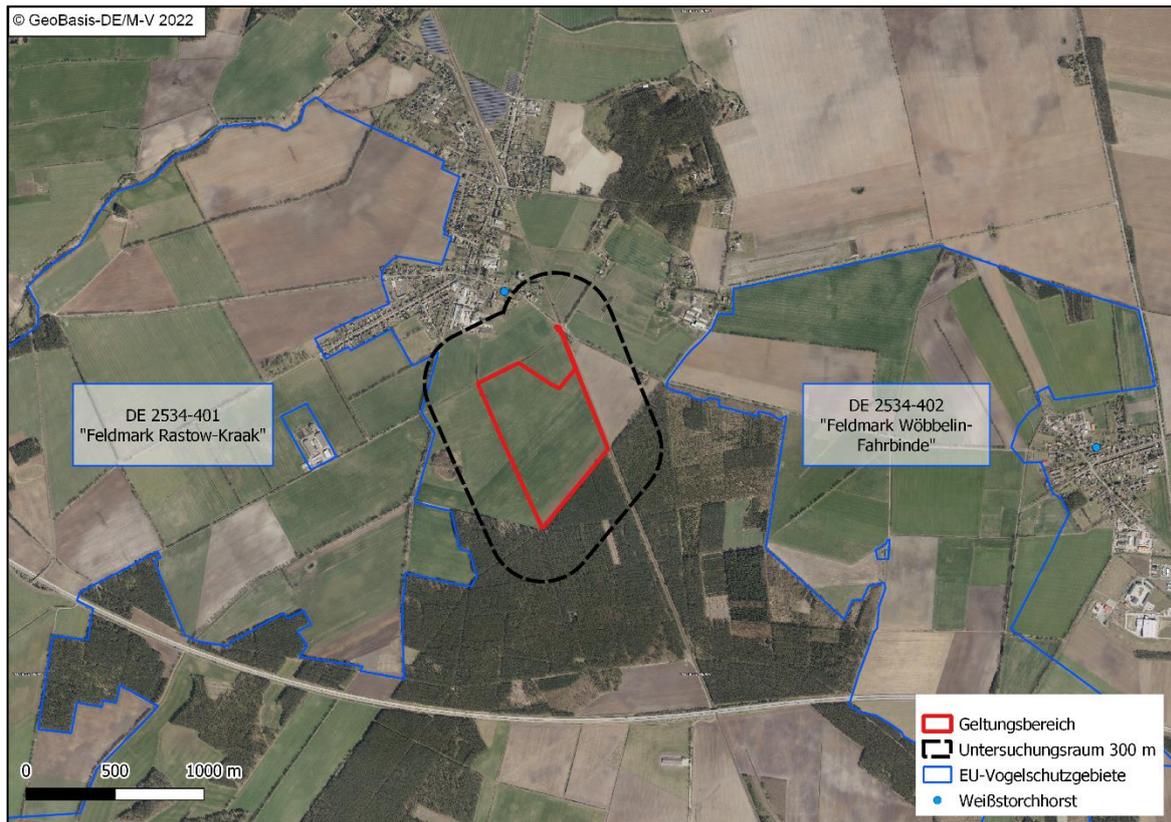


Abbildung 2: Der Untersuchungsraum mit angrenzenden Schutzgebieten und Weißstorchhorst in Rastow

4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5)
 - Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6)
 - Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
 - bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Untersuchungsraum des Vorhabens 2021/22 faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt:

- Amphibien (vgl. Anlage 1)
- Brutvögel (vgl. Anlage 2)
- Fledermäuse (vgl. Anlage 3)
- Reptilien (vgl. Anlage 4)

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen

- Direktabfrage UNB
- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitsgruppe Geobotanik M-V, Stand 13.07.2022)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (13.07.2022)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Stand August 2019)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V

- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (13.07.2022)
- Verbreitungsdaten der Informationsseite über „Wölfe in MV“ (URL: www.wolf-mv.de, Stand 7.7.2022)

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2009, 2006).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Untersuchungsraum (UR) vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse)		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	der UR befindet sich zwar innerhalb potenzieller Streifgebiete benachbarter Wolfsrudel (nächstes Zentrum Jasenitz, Territorium westlich angrenzend), im UR und dessen unmittelbarer Umgebung sind jedoch keine reproduzierenden Vorkommen bekannt oder zu erwarten.	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	der UR und dessen nähere Umgebung besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen für Anlage von Bauen oder als Nahrungshabitat; sporadische Nutzung der Gräben als Migrationsraum	nein; unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen (keine Überschneidung Hauptaktivitätszeit des dämmerungs-/nachtaktiven Bibers und Bautätigkeiten am Tag) sowie der Lebensraumfunktion des Plangebiets können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	der UR und dessen nähere Umgebung besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen für Anlage von Bauen oder als Nahrungshabitat; sporadische Nutzung der Gräben als Migrationsraum	nein; unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen (keine Überschneidung Hauptaktivitätszeit des dämmerungs-/nachtaktiven Bibers und Bautätigkeiten am Tag) sowie der Lebensraumfunktion des Plangebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der nordwestlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt	nein
Fledermäuse		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; bisher nur Einzelnachweise der Art in Küstennähe und auf Usedom; vermutlich weitere Vorkommen insbesondere zur Zugzeit	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gebäuden (Art bevorzugt Gebäudequartiere); sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet daher möglich	nein, unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Projektgebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	die Art bevorzugt strukturreiche Waldlebensräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	die Art ist an gewässerreiche Landschaft gebunden; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	die Art bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Landschaftsräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Gebäudebewohner; Jagdgebiete v.a. in Wäldern; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	die Art bevorzugt strukturreiche Landschaften mit ausreichendem Gehölzbestand; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	die Art ist auf Lebensräume mit hohem Gehölzanteil angewiesen; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	die Art bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Landschaftsräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	die Art bevorzugt strukturreiche Waldlebensräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gebäuden (Art bevorzugt Gebäudequartiere); sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet daher möglich	nein, unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Projektgebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gebäuden (Art bevorzugt Gebäudequartiere); sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet daher möglich	nein, unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Projektgebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gebäuden (Art bevorzugt Gebäudequartiere); sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet daher möglich	nein, unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Projektgebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gebäuden (Art bevorzugt Gebäudequartiere); sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet daher möglich	nein, unter Berücksichtigung o.a. Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Projektgebietes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein
Reptilien		
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Reptilienkartierung 2021	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Reptilienkartierung 2021 keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Reptilienkartierung 2021	nein
Amphibien		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	kein Nachweis der Arten im Zuge der Amphibienkartierung 2021	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Fische		
Europäischer/Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio/oxyrinchus</i>)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im UR und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)		nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)		nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)		nein
Falter		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Plangebiet vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)		nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		nein
Käfer		
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	UR am Rande des Verbreitungsgebiets der Art, keine relevanten Habitatstrukturen der Art im UR vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (in MV bisher nur um die Feldberger Seenlandschaft), Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Plangebiet vorhanden	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)		nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Helosciadium repens</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden	nein

5.2 Relevanzprüfung Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brutvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 3: *Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Brutvogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 im UR nachgewiesen	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		ja
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		ja
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		ja
Haubenseise	<i>Parus cristatus</i>		ja
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		ja
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		ja
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		ja
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		ja
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		ja

5.3 Relevanzprüfung Rastvögel

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Rastvögel ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 4: *Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rastvogelarten¹ (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Deutscher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Rast- und Zugvögel (z.B. Grau-, Blässgans, Höcker-, Singschwan, Kranich)	Vorkommen von Rastvögeln im UR und angrenzenden Flächen potenziell möglich; lt. LUNG-Kartenportal liegt südlich des UR, teilweise im VSG „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ ein Rastgebiet der Stufe 2; Schlafplätze störempfindlicher Arten, wie Kranich, Gänse oder Schwäne sind nicht bekannt	nein, bauzeitliche Wirkungen treten nur temporär und über einen kurzen Zeitraum, v.a. außerhalb der Hauptrastzeiten, auf; zudem sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen auf Zug- und Rastvogel zu erwarten; keine bekannten Rastflächen im UR des Vorhabens

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)

¹ Grundlage für die Artenauswahl ist die Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (Fassung vom 08. November 2016, LUNG 2010). Es wurden alle Arten mit Arten mit geschützten Ruhestätten gemäß § 44 (1) BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.) berücksichtigt.

- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit "!" bzw. "!!" gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

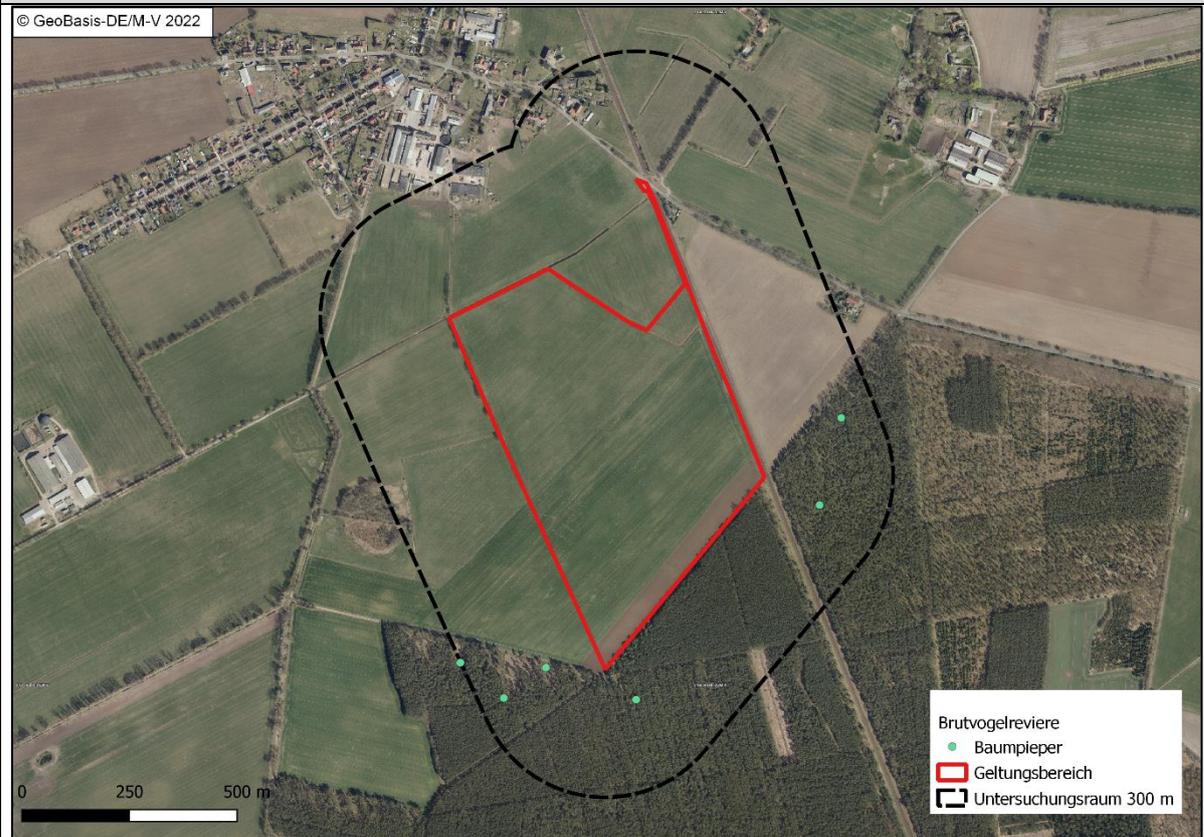
Alle häufigen Brutvogelarten werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1 Europäische Vogelarten

6.1.1 Baumpieper

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	V	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<p>Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter offener bis halboffener Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern die er als Singwarten nutzt. Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, ist aber auch in Feldgehölzen und Baumgruppen sowie baumbestandenen Wegen und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen zu finden (SÜDBECK <i>et al.</i>, 2005). Vor allem außerhalb der Brutzeit wird auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden nach kleinen Insekten und im Frühling und Herbst auch nach Vegetabilien (BAUER <i>et al.</i>, 2005) gesucht.</p> <p>Brutzeit: A 04 – E 07 (LUNG 2016).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt ca. 20 m. Die Art weist gegen-über (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (~ 90.000 BP) ist der Bestand stark zurückgegangen (VÖKLER, 2014).</p>			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen			<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Baumpieper wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit sechs Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen außerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Baumpieper (*Anthus trivialis*)**



Lage der Reviere des Baumpiepers

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge des Vorhabens kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) ausgeschlossen werden, da es zu keiner räumlichen Überlagerung des Plangebiets mit den Bruthabitaten kommt.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der großen Entfernung der Reviere (<100 m) vom Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Es besteht keine räumliche Überlagerung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte mit dem Baufeld. Die Bruthabitate sind nicht betroffen. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

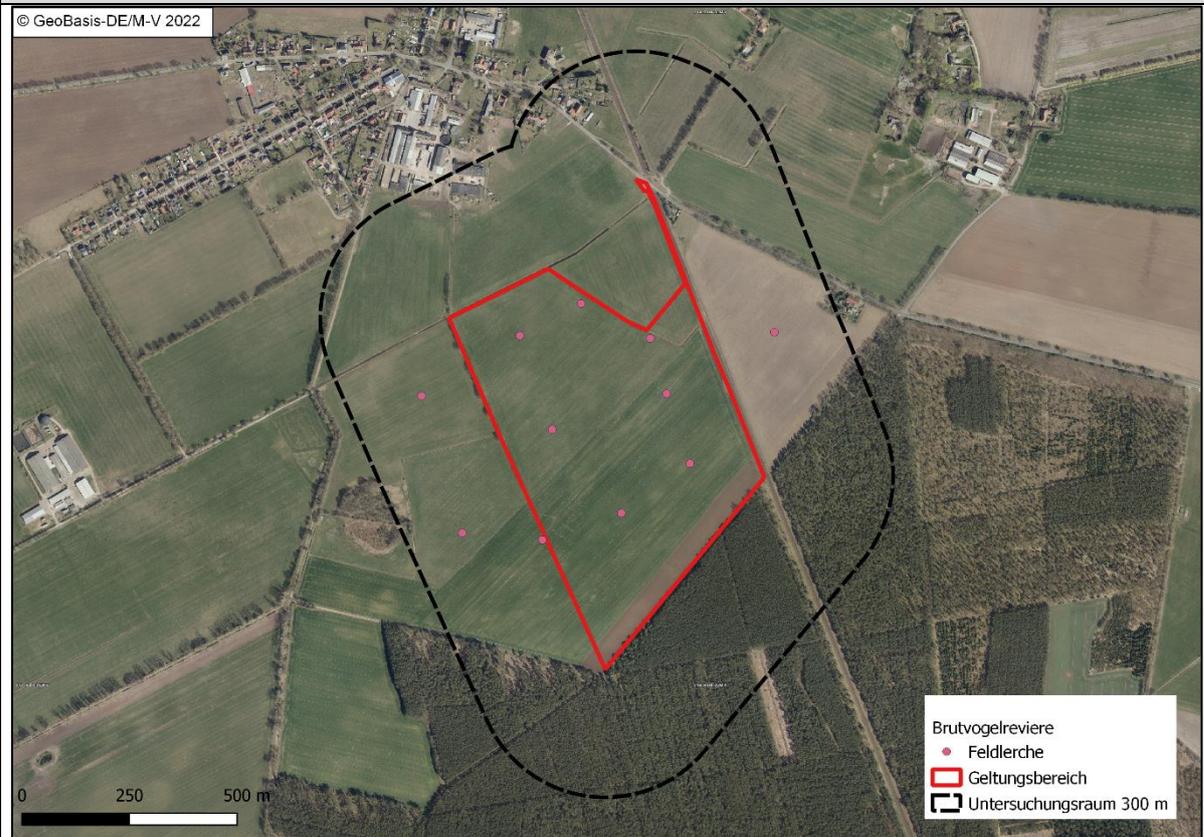
CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabendbedingte Störwirkungen können für Brutvögel v.a. durch akustische und optische Reize entstehen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der hier betrachteten Brutvogelart beträgt 20 m. Bauarbeiten während der Brutzeit entfalten keine baubedingten Störwirkungen auf angrenzend brütende Tiere, da der Abstand zwischen Reviermittelpunkten und Plangebiet die Fluchtdistanz nicht unterschreitet (> 100 m Distanz).	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.2 Feldlerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3 <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Als Nahrung werden im Frühling/Sommer überwiegend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer und im Herbst/Winter Getreidekörner, Samen von krautigen Pflanzen, Keimlinge und zarte Blätter gesammelt (BAUER <i>et al.</i> , 2005). Brutzeit: A 03 – M 08 (LUNG 2016). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER, 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (600.000-1.000.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachtete Brutvogelart Feldlerche wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit elf Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen teilweise innerhalb des Plangebiet. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Feldlerche (*Alauda arvensis*)**



Lage der Reviere der Feldlerche

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die meisten nachgewiesenen Reviermittelpunkte der Feldlerche (7 von 11 Revieren) befinden sich sowohl auf dem Acker als auch auf dem Dauergrünland im Plangebiet. Somit können Verletzung oder Tötung im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die früh brütenden Brutvogelarten (Brutzeitbeginn Anfang März) sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem Grünland zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Baufeld zu unterbinden:

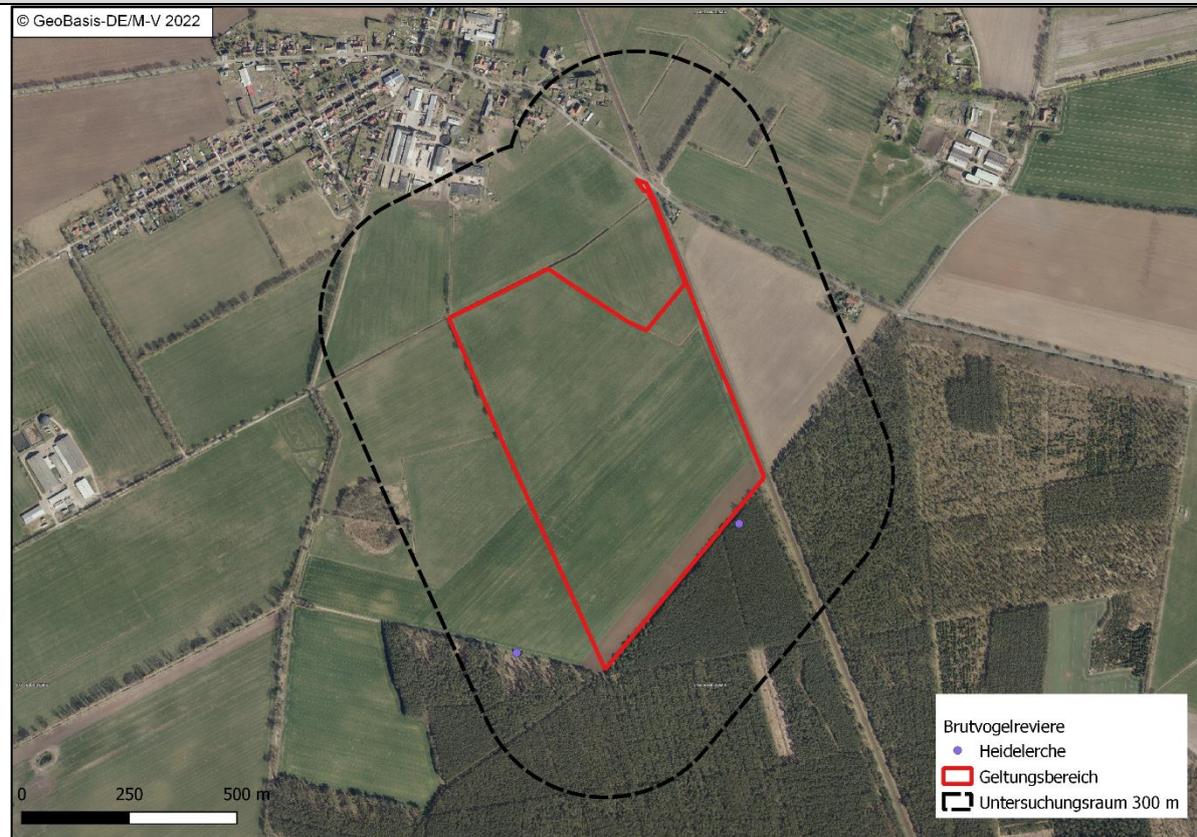
- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster
- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche) <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. werden die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache kann z.B. durch den Einsatz einer Scheibenegge erfolgen, oder durch Grubbern oder Pflügen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p> <p>Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der BV-VM 1, trotz der Überlagerungen von Revieren mit dem Baufeld, ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison bei jedem Revier) beansprucht. Die Feldlerche ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, werden zumindest die Randbereiche der beanspruchten Flächen wieder durch die Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden können. Studien belegen, dass die Feldlerche in der Lage ist, inmitten von Solarparks zu brüten (BADELDT et al. 2020, LIEDER & LUMPE 2011).</p> <p>Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.3 Heidelerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	V	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V		<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<p>Heidelerchen benötigen trockene, gut durchsonnte Standorte mit teilweise vegetationslosen Arealen und angrenzender lückenhafter, nicht zu hoher Vegetation. Dabei müssen Bäume, Sträucher, Zäune und andere Vertikalstrukturen als Sing- und Sitzwarten vorhanden sein. Demzufolge findet man die Art in extensiv beweideten Trockenrasen- und Heidegebieten, aber auch auf temporären Brachen, Kahlschlägen, Aufforstungen und unter Stromtrassen in Wäldern (EICHSTÄDT <i>et al.</i>, 2006). Die Nester werden am Boden in Bereichen mit fehlender oder schütterer Vegetation angelegt wie großflächigen Kiefernforsten insbesondere auf Aufforstungsflächen, Wildäckern, Waldblößen oder Waldschneisen. Während die Nahrung im Frühjahr aus Grasspitzen, Knospen und jungen Blättern besteht, werden im Sommer überwiegend Insekten verzehrt. Der Nahrungserwerb findet am Boden statt (BAUER <i>et al.</i>, 2005).</p> <p><i>Brutzeit:</i> M 03 – E 08 (LUNG, 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Die Art ist im gesamten Land verbreitet, weist aber auch größere Verbreitungslücken auf, in denen ihre Lebensraumsprüche nicht hinreichend erfüllt werden. Die Art ist in M-V eine mittelhäufige Art. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 3.500-6.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (4.000-5.000 BP) zeigt sich ein gleichbleibender bis leicht steigender Bestand an (VÖKLER, 2014).</p>			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen			<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Heidelerche wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit zwei Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen außerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Heidelerche (*Lullula arborea*)**



Lage der Reviere der Heidelerche

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die Reviere der Heidelerche befinden sich außerhalb des Plangebietes. Bau- und anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) können somit ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes können ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (> 20 m vom Baufeld entfernt).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bei der Heidelerche ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert und der Schutz erlischt nach Aufgabe des Revieres (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016). Die Reviere überschneiden sich nicht mit dem Baufeld.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Die Ackerrandbereiche (Ruderalflächen, Gehölze, Wald), die an das Baufeld angrenzen, bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Reviere aufgrund der Erhaltung der Lebensraumstrukturen weiterbestehen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.	
Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Die Heidelerche ist in der Lage, in Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu brüten (BOSCH UND PARTNER 2015, TRÖLTZSCH & NEULING 2013).	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Heidelerche beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010). Störungstatbestände können ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (> 20 m vom Baufeld entfernt).	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.4 Mäusebussard

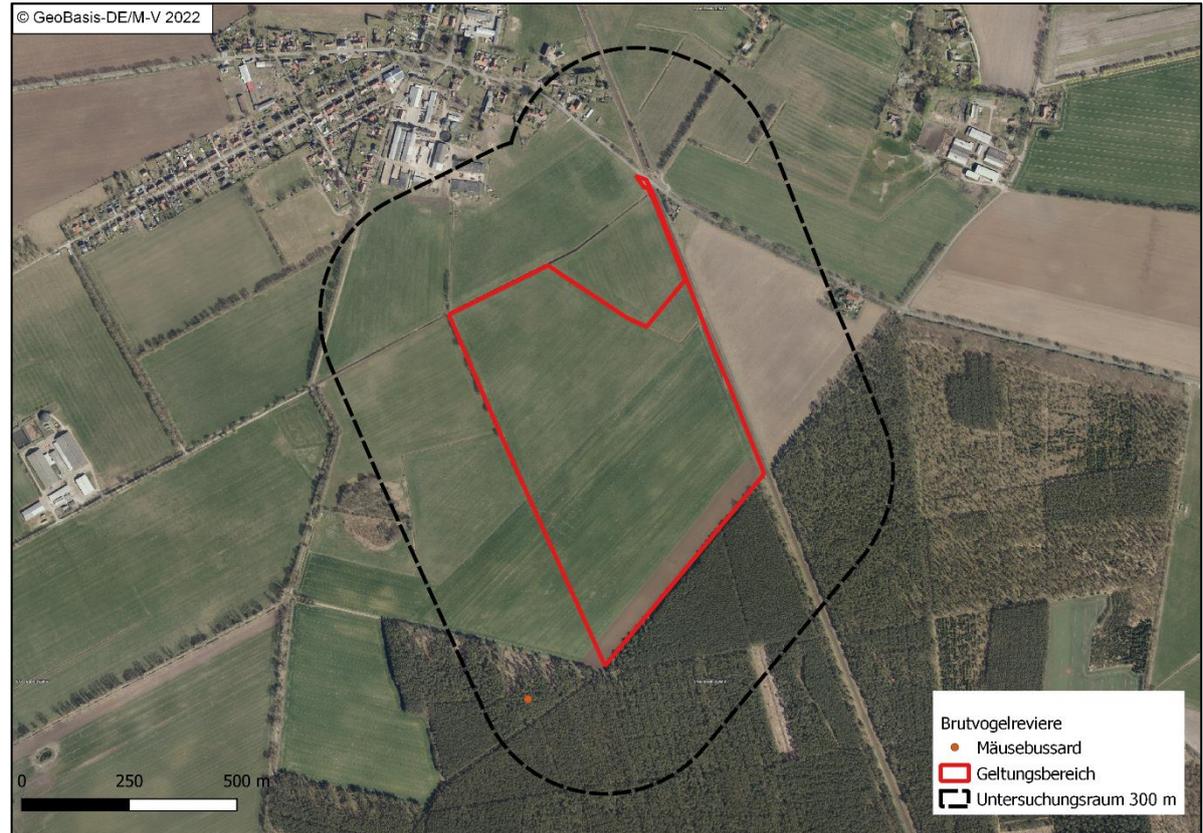
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Waldränder, Feldgehölze und Solitärer Bäume dienen meistens als Nistplatz, aber auch Hochspannungsmasten. Nahrungsräume befinden sich in den umliegenden Offenlandschaften und lichten Wäldern. Die Art ernährt sich ausschließlich karnivor, wobei er bodenbewohnende tagaktive Kleintiere bevorzugt (Mäuse, Hamster, Maulwurf etc.), aber auch Aas (BAUER et al., 2005).	
Brutzeit: E 02 – M 08 (LUNG, 2016)	
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Als weitverbreitetster und mit Abstand häufigster Greifvogel in M-V ist der Mäusebussard flächendeckend als Brutvogelart anzutreffen mit einem geschätzten Brutbestand von 4.700 bis 7.000 BP. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 (5.000-7.000 BP) ist der Bestand nahezu unverändert (VÖKLER, 2014).	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Mäusebussard wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Horst liegt außerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage des Horstes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage des Reviers des Mäusebussards

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren/Horsten mit dem Plangebiet. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes können aufgrund der größeren Entfernung (> 100 m artspezifische Fluchtdistanz) zum Baufeld ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Beim Mäusebussard wird als Fortpflanzungsstätte ein System aus mehreren Haupt- und Wechselnestern berücksichtigt. Beeinträchtigungen eines Einzelnestes (Beschädigung, Zerstörung) führen i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz endet mit der Aufgabe des Revieres bzw. nach zwei Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste) (LUNG 2016).</p> <p>Der Horst sowie das Revier überschneiden sich nicht mit dem Baufeld. Die an den Plangebiet angrenzenden Gehölze bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Horste durch die Erhaltung der Lebensraumstrukturen weiterbestehen.</p> <p>Der Mäusebussard nutzt Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ansitzwarte (Umzäunung) zur Jagd außerhalb und teilweise auch zur Jagd innerhalb der Anlage, weshalb die Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und auch der umgebenden Fläche als Nahrungshabitat verbessert werden kann (TRÖLTZSCH & NEULING 2013, HERDEN et al. 2009).</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die hier betrachtete Art gehört zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Aufgrund des größeren Abstandes des Horstes zum Plangebiet (> 100 m) werden Störungstatbestände nicht erfüllt.</p> <p>Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es durch die baubedingten Wirkungen ggf. zur Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daraus nicht ableitbar, da die bauzeitlichen Störungen zudem nur temporär wirken, sodass die Nahrungshabitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.5 Neuntöter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Neuntöter (*Lanius collurio*)**

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art

Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt. Diese Art besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Für die Nistplatzwahl und das Aufspießen größerer Insekten wie Hummeln und Käfer benötigt der Neuntöter dornreiche Büsche wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten, aber auch Spinnen und Kleinsäuger (junge Feldmäuse oder ausnahmsweise auch Jungvögel) (BAUER *et al.*, 2005).

Brutzeit: E 04 – E 08 (LUNG, 2016)

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (GASSNER *et al.* 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

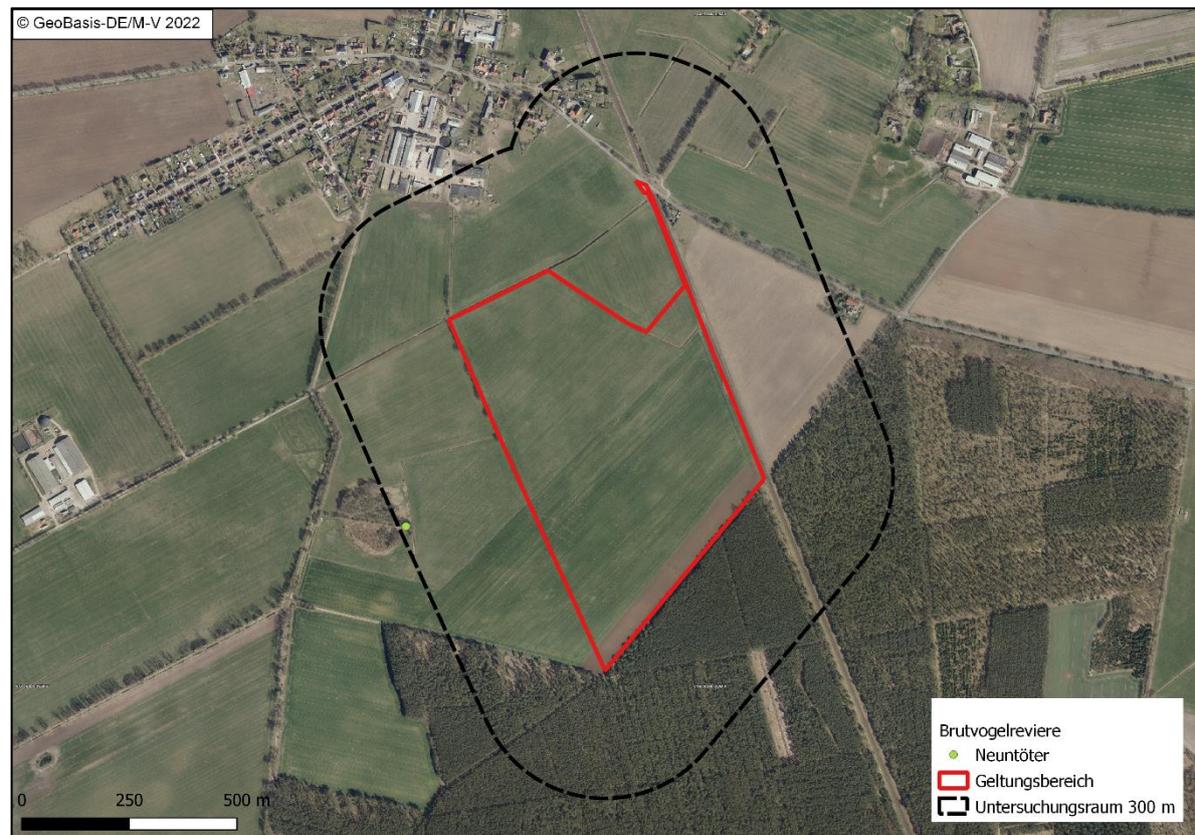
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500 bis 14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (20.000-25.000 BP) hat der Bestand deutlich abgenommen.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Neuntöter wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt außerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



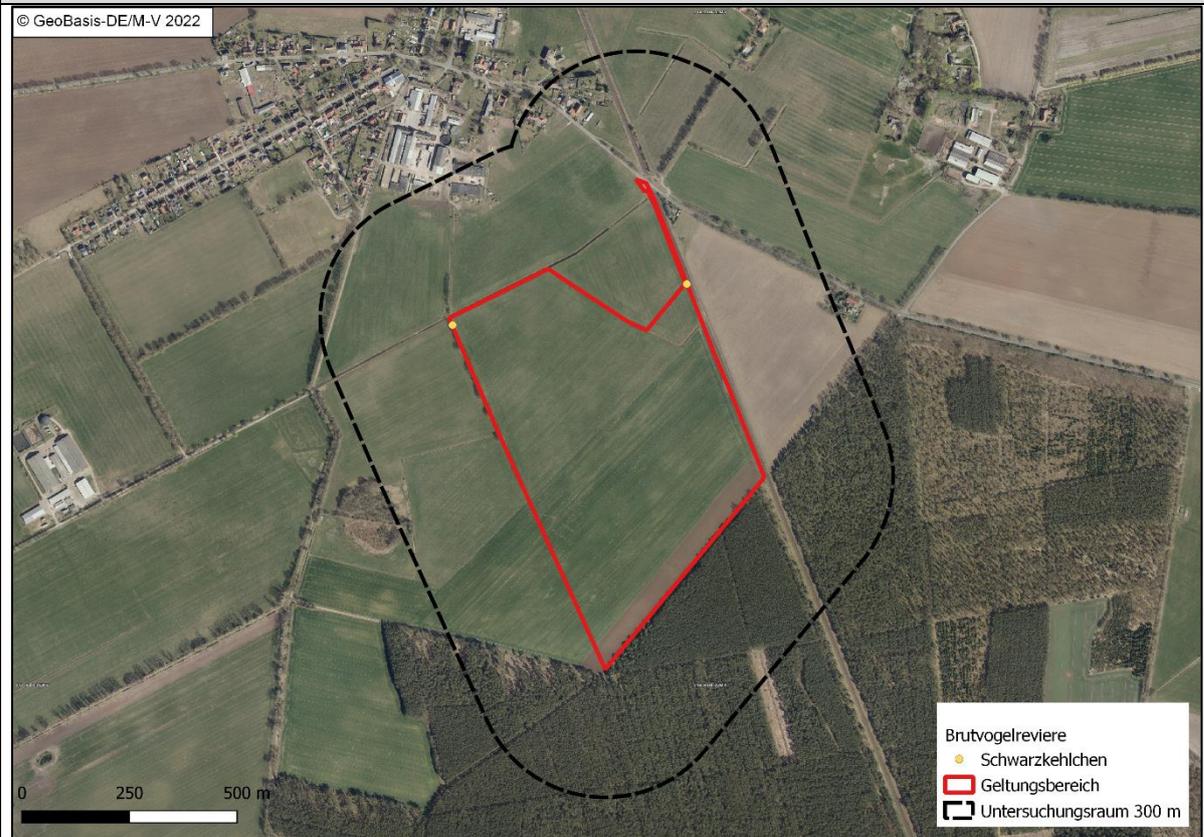
Lage des Reviers des Neuntötters

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung des Reviers mit dem Plangebiet. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes, können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (> 30 m vom Baufeld entfernt).	
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016).	
Es kommt zu keiner Überlagerung des Reviers mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten. Auch liegt der Plangebiet in größerer Entfernung zum Reviermittelpunkt (> 30 m), sodass auch eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, ebenfalls ausgeschlossen werden kann.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Neuntöter beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010). Aufgrund der größeren Entfernung des Plangebietes zum Revier (> 30 m) kann das Eintreten von Störungstatbeständen ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.6 Schwarzkehlchen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	V	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	2	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<p>Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter aber flächendeckender Vegetation und höheren Werten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsene Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER <i>et al.</i>, 2005).</p> <p><i>Brutzeit:</i> A 03 – E 10 (LUNG, 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Das Schwarzkehlchen ist inzwischen im gesamten Land verbreitet, jedoch eher lückig. Bei der Kartierung 2005-2009 ergaben sich 450 bis 750 BP bei einer Rasterfrequenz von 28,1 %. Bei der Kartierung 1994-1998 wurde der Bestand auf 20 bis 50 BP geschätzt, was einer Rasterfrequenz von 2,9 % entsprach. Somit hat sich die Art mit einer Änderung der Rasterfrequenz von +884 % sehr stark vom Westen ins gesamte Land verbreitet (VÖKLER, 2014).</p>			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen			<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Schwarzkehlchen wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit zwei Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen auf der Grenze des Plangebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**



Lage der Reviere des Schwarzkehlchens

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die beiden kartierten Reviere liegen an der Außengrenze des Plangebietes. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) können somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes, können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die früh brütenden Brutvogelarten (Brutzeitbeginn Anfang März) sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem Grünland zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Baufeld zu unterbinden:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster

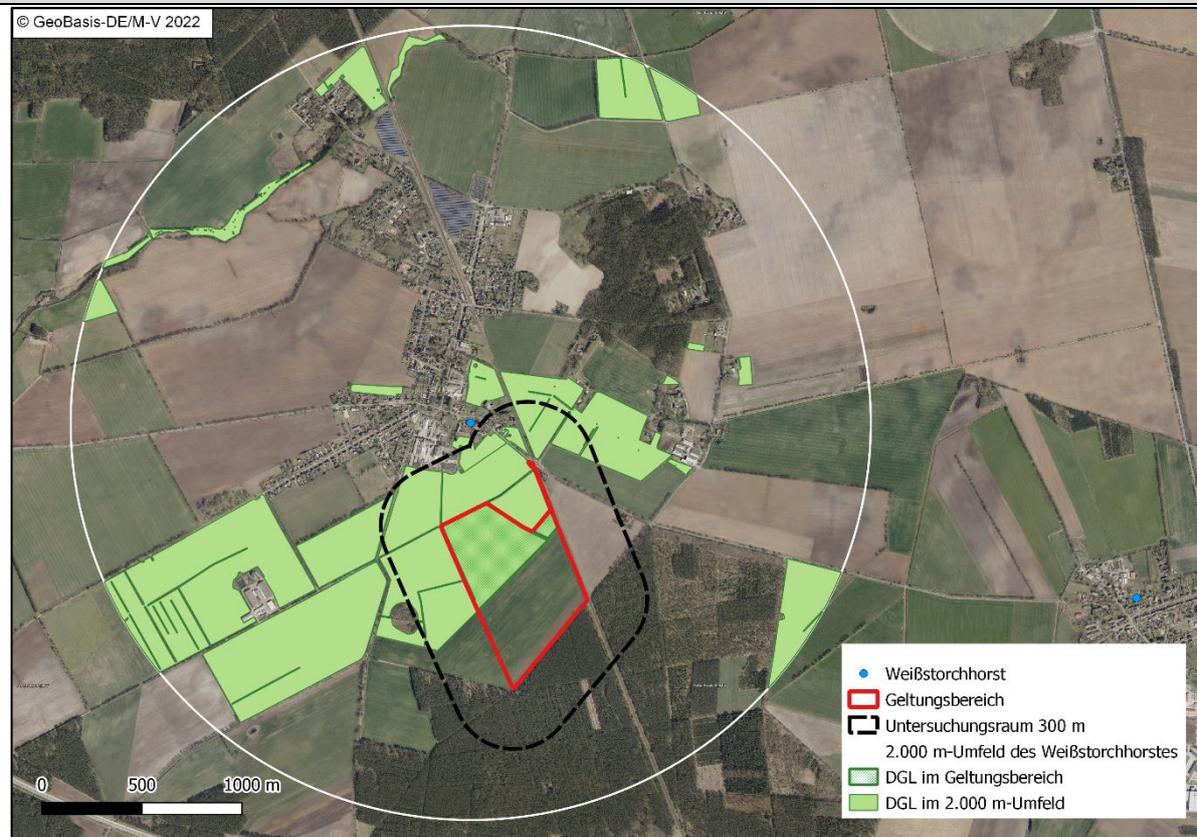
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden • das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht • Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche) <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. werden die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache kann z.B. durch den Einsatz einer Scheibenegge erfolgen, oder durch Grubbern oder Pflügen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p> <p>Es besteht nur eine randliche räumliche Überlagerung von Fortpflanzungsstätten mit dem Baufeld. Die Acker- und Ruderalflächen sowie Gehölze, die an das Baufeld angrenzen, bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Schwarzkehlchen sind darüber hinaus in der Lage, auch in Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu brüten (RAAB 2015, LIEDER & LUMPE 211). Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter Pkt. 3.3. (Störungstatbestand) beurteilt.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Schwarzkehlchen beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p>Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld - artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Schwarzkehlchen sind in der Lage, auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daraus nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.7 Weißstorch

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
<p>Als typischer Kulturfolger brütet der Weißstorch fast ausschließlich in geschlossenen Ortschaften, Gehöften und nur sehr selten in der offenen Landschaft. Äußerst wichtig sind horstnahe ergiebige Nahrungsgebiete (feuchtes Grünland, Brachen etc.), um eine erfolgreiche Brut aufzuziehen. Als Nahrung dienen Mäuse, Regenwürmer und Insekten (vor allem Heuschrecken) und deren Larven, weniger relevant sind Frösche (BAUER <i>et al.</i>, 2005).</p> <p><i>Brutzeit:</i> E 04 – E 08 (LUNG, 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die Verbreitung des Weißstorchs ist in M-V noch nahezu flächendeckend, aber mit immer mehr Lücken. Entlang der Ostseeküste fehlt er fast komplett und in den waldreichen Höhenrücken und der Seenplatte, der Ueckermünder Heide und im südwestlichen Vorland der Seenplatte wird das Vorkommen immer lückiger. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 775 bis 877 BP geschätzt, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.016-1.237 BP) erkennen lässt (VÖKLER, 2014).</p>	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Weißstorch wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Horst liegt außerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsbereichs. Die genaue Lage des Horstes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**



Lage des Weißstorchhorstes (blau) mit den Dauergrünländern (DGL) im 2000 m-Umkreis als Nahrungshabitate (hellgrün) sowie dem DGL im Plangebiet (doppelt schraffiert)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge des Vorhabens kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) ausgeschlossen werden, da es zu keiner räumlichen Überlagerung des Plangebiets mit den Horststandort kommt.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der großen Entfernung des Horststandortes (ca. 400 m) vom Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Für den Weißstorch ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016).

Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung des Horststandortes mit dem Baufeld ist nicht gegeben. Der Horst befindet sich außerhalb des Plangebietes in der Ortslage Rastow und wird im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht tangiert.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Darüber hinaus können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, wenn ein für den Reproduktionserfolg essenzieller Nahrungsraum verloren geht. Das Dauergrünland im Plangebiet des Vorhabens befindet sich im 2.000 m Radius des Horststandortes in Rastow und stellt somit ein essenzielles Nahrungshabitat dar, das der Weißstorch während der Brutzeit nutzt.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da über 7 % der Grünlandfläche durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage im 2.000 m-Umfeld des Horstes verloren gehen, kommt es zu einem erheblichen Verlust an Nahrungsflächen für den Weißstorch (15,1 ha Verlust an entwässertem Intensivgrünland, s. Abbildung).	
Dauerhafte Beeinträchtigung der essenziellen Nahrungsflächen, die zu einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte führen könnten, sind möglich.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ws-CEF 1:	
Für die Kompensation von Nahrungsflächen des Weißstorches wird die Umwandlung von Ackerfläche in extensive Mähwiese (Ausgleich 1:1) im 2.000 m-Umkreis des Horstes als Maßnahme festgelegt.	
Es wurde folgende Maßnahmenfläche im 2.000 m-Umkreis um den Horst des Weißstorches in einer Größe von 16,4 ha bestimmt:	
<u>Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese:</u>	
Gemarkung Rastow, Flur 2, Flurstück 255: 16,4 ha	
So kann die Funktionalität des Horststandortes im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten sichergestellt werden. Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010).	
Bauarbeiten während der Brutzeit entfalten keine baubedingten Störwirkungen auf angrenzend brütende Tiere, da der Abstand zwischen dem Horststandort und dem Plangebiet die Fluchtdistanz nicht unterschreitet (> 100 m Distanz).	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.8 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Rabenkrähe (*Corvus corone*)

1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete Arten.

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf und in Gehölzen. Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, den Gehölzen „ähnlich“ sind, z. B. Strommasten auf denen Nebelkrähen brüten können.

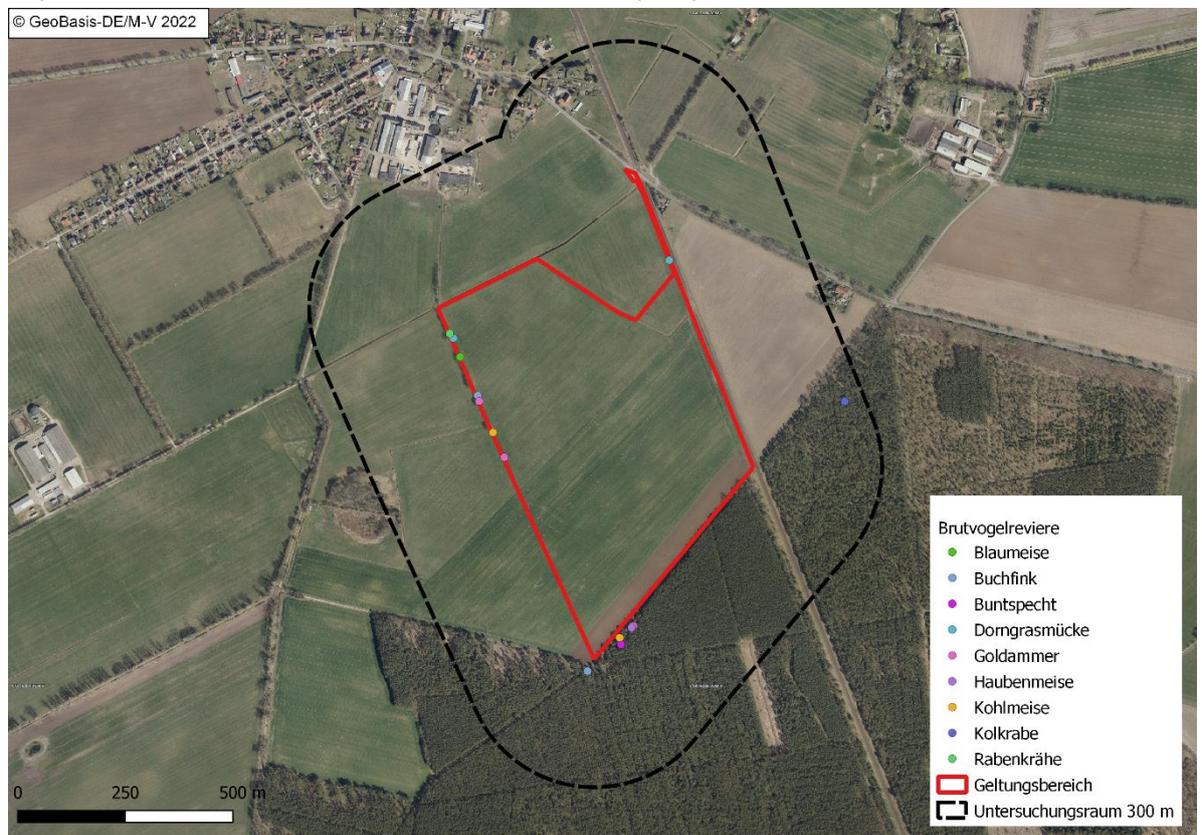
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 wurden im Untersuchungsraum 1 Revier der Blaumeise, 2 Reviere des Buchfinks, 1 Revier des Buntspechts, 2 Reviere der Dorngrasmücke, 3 Reviere der Goldammer, 1 Revier der Haubenmeise, 2 Reviere der Kohlmeise, 1 Revier des Kolkraben und 1 Revier der Rabenkrähe festgestellt. Die Reviermittelpunkte liegen auf der Grenze des Plangebiets und außerhalb des Plangebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage der Reviere häufiger Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze

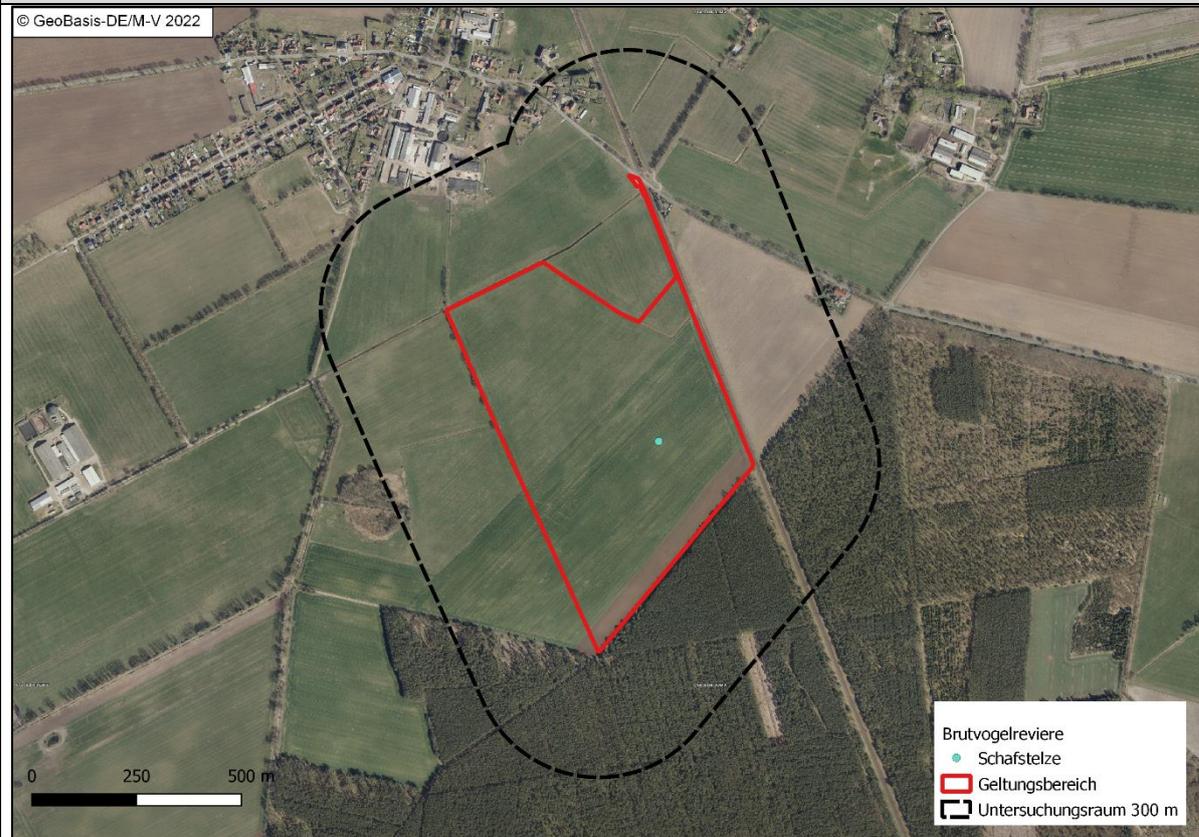
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Einige Reviermittelpunkte befinden sich außerhalb, andere auf der Außengrenze des Plangebietes. Es kommt jedoch zu keiner räumlichen Überlagerung von möglichen Brutgehölsen mit dem Baufeld. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei den aufgeführten Arten ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Haubenmeise, Rabenkrähe), mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise, Kolkrabe) bzw. mit Aufgabe des Revieres (Buntspecht, LUNG 2016).	
Die betrachteten Arten sind häufig anzutreffen und weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes, sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Präsenz auf. Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Reviermittelpunkten mit dem Baufeld ist nicht gegeben.	
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, sind projektbedingte Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.9 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei der Wiesenschafstelze handelt es sich um eine weit verbreitete und ungefährdete Art.
2. Charakterisierung und Bestandssituation
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten
Die Wiesenschafstelze bevorzugt offene, gehölzarme Landschaften. Heute kommt sie bevorzugt in Kulturlebensräumen wie extensiv genutzte Weiden, von Wiesen geprägten Niederungen und auf Ackerflächen vor. Die Wiesenschafstelze brütet fast immer auf dem Boden in dichter kraut- und Grasvegetation versteckt. <i>Brutzeit:</i> M 04 – E 08 (LUNG, 2016)
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern
In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der Schafstelze zu erwarten (VÖKLER 2014).
2.3 Bestand im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachtete Brutvogelart Wiesenschafstelze wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)



Lage des Reviers der Wiesenschafstelze

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier der Wiesenschafstelze befindet sich auf dem Acker im Plangebiet und damit innerhalb des Plangebiets. Somit können Verletzung oder Tötung im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die früh brütenden Brutvogelarten (Brutzeitbeginn Anfang März) sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem Grünland zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Baufeld zu unterbinden:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster
- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche) <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. werden die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache kann z.B. durch den Einsatz einer Scheibenegge erfolgen, oder durch Grubbern oder Pflügen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Als Fortpflanzungsstätte der Schafstelze wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p> <p>Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der BV-VM 1 ausgeschlossen werden. Durch die Bauarbeiten wird das Revier nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison bei jedem Revier) beansprucht. Die Schafstelze ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, werden zumindest die Bereiche zwischen den Modulreihen wieder durch die Wiesenschafstelze als Brut habitat genutzt werden können. Studien belegen, dass die Wiesenschafstelze in der Lage ist, inmitten von Solarparks zu brüten (RAAB 2015).</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die hier betrachtete Art ist als störungsunempfindlich zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Art ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der Wiesenschafstelze betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Wiesenschafstelze zu verschlechtern.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	BV-VM 1	<p>Beschreibung:</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die früh brütenden Brutvogelarten (Brutzeitbeginn Anfang März) sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämuungsmaßnahmen auf dem Grünland zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Baufeld zu unterbinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster • großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden • das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht • Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche) <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. werden die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache kann z.B. durch den Einsatz einer Scheibenegge erfolgen, oder durch Grubbern oder Pflügen.</p>
Verbotstatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Brutvögel	
Maßnahme	Ws-CEF 1	<p>Für die Kompensation von Nahrungsflächen des Weißstorches wird die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland (Ausgleich 1:1) im 2.000 m-Umkreis des Horstes als Maßnahme festgelegt.</p> <p>Es wurde folgende Maßnahmenfläche im 2.000 m-Umkreis um den Horst des Weißstorches in einer Größe von 16,4 ha bestimmt:</p> <p>Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese: Gemarkung Rastow, Flur 2, Flurstück 255: 16,4 ha</p> <p>So kann die Funktionalität des Horststandortes im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten sichergestellt werden. Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt.</p>
Verbotstatbestand	Schädigung	
Be-troffene Art	Weißstorch	

7.2 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Rastow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Rastow II“.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Gemeinde Rastow im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung für die Mehrheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R., HAAREN, C. VON (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover

BAST et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1991.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BOSCH & PARTNER GMBH, RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz (2015): Solarpark Turnow-Preilack 1. Bericht zum naturschutzfachlichen Monitoring für den Zeitraum 2014 – 2015.

DGHT - AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ: Übersicht und Unterscheidung der einheimischen Reptilien- und Amphibienarten.

url: <https://feldherpetologie.de/feldherpetologie/unterscheidung-einheimische-amphibien-reptilien/>.

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O., NILLF, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN, 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn.

RYSLAVY, T., H.-G., BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHER, C., SUDFELDT, P., SÜDBECK [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte Vogelschutz 57, S. 13ff

HACHTEL et al. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Monika Hachtel, Martin Schlüpmann, Burkhard Thiesmeier & Klaus Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitliche Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte Vogelschutz 49/50, S. 23–83.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten (2007-2012), url: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf, 23.08.2022.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

MEINIG, H.; BOYE, P., DÄHNE, M., R., HUTTERER & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schr. - R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 66.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN - Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134. S. 155-179.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 114 G.v. vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.